LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr
Ansprechpartner:

Kreis/Stadtverwaltungen
- Jugendämter –
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen - Lippe

1. Peter Dittrich

2. Christa Döcker-Stuckstätte

1. Tel.:0251 591-3606 2. Tel. 0251-591-5962

Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege

E-Mail:

1. peter.dittrich@lwl.org

2. christa.doecker-stuckstaette@lwl.org

Az.: 50 60 A. Münster, 01.04.2010

Rundschreiben Nr. 11 / 2010

Neues Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Beschäftigte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII der 1. Erziehungshilfe, sonstigen Einrichtungen mit Angeboten über Tag und Nacht und 2. Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 14.05.2009 Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes beschlossen. Am 16. Juli 2009 sind sie als "Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes" (BZRG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie treten mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist besonders der neue § 30 a BZRG relevant. Damit hat der Gesetzgeber die Kritik aufgegriffen, wonach bislang die Führungszeugnisse für Schutzzwecke in der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig aussagekräftig seien. Nach geltendem Recht erscheinen im Führungszeugnis Erstverurteilungen nur bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten. Künftig wird allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt. In diesem sind auch Verurteilungen zu Sexualstraftaten im untersten Strafbereich aufgenommen.

Warendorfer Straße 25, 48133 Münster Telefon: 0251 591-01 Internet: www.lwl.org Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig A, Linien 2 und 10 bis Zumsandestraße

Parken: LWL-Parkplätze Warendorfer Str. 25

Konto der LWL-Finanzabteilung WestLB AG Münster BLZ 400 500 00, Konto-Nr. 60 129 IBAN: DE35 4005 0000 0000 0601 29 BIC: WELADEDD



Ich bitte daher, bei beabsichtigten **Beschäftigungen ab dem 01. Mai 2010** die Prüfung der persönlichen Eignung grundsätzlich nur noch anhand eines Führungszeugnisses auf der Grundlage des § 30 a BZRG vorzunehmen. Dies gilt ab diesem Zeitpunkt auch für eine regelhafte Überprüfung des beschäftigten Personals nach jeweils spätestens 5 Jahren.

Nach § 30 a Abs. 2 BZRG muss der Antragsteller eine schriftliche Aufforderung von der Beschäftigungsstelle vorlegen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG benötigt wird und dass die Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle ein solches zu verlangen, vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez.

Christa Döcker-Stuckstätte